

lischen Halt zu bieten, den einem schwachen Menschen nur die Verwurzelung in der Familiengemeinschaft geben kann. Dass die früheren sonstigen Verfehlungen der Beklagten gegen den Mann Folgeerscheinungen des Trinkens bzw. der daherigen verminderten Zurechnungsfähigkeit und somit nicht als selbständige schuldhaftige Zerrüttungsfaktoren in Rechnung zu stellen sind, wurde bereits festgestellt. Unter diesen Umständen darf dem Kläger die Fortsetzung der Ehe zugemutet werden. Ihm zu gestatten, die Scheidung unter Berufung auf die inzwischen überwundene Trunksucht der Frau zu verlangen, erschiene insbesondere vom subjektiven Standpunkt der Beklagten aus stossend. Als der Kläger die trunksüchtige Ehefrau zuerst in die Heilanstalt verbrachte, dann als rückfällige jahrelang im Hause behielt und schliesslich nach ihrer Auffassung zur Enthaltbarkeit weitere zwei Jahre keine rechtlichen Konsequenzen zog, durfte die Beklagte annehmen, sie könne durch endgültige Einkehr und Läuterung den Ehemann wiedergewinnen und sich die Fortsetzung der Ehe verdienen. Nachdem sie nun ihrer Schwäche tatsächlich Herr geworden ist, müsste sie sich jetzt bei endgültiger Verstossung mit einigem Recht als gegen Treu und Glauben behandelt fühlen. Die Zumutbarkeit weiteren Zusammenlebens kann immerhin nur unter der Voraussetzung bejaht werden, dass die moralische Wiederaufrichtung der Beklagten von Dauer sei; sollte sie dem Kläger neue Enttäuschungen und Demütigungen bereiten, liesse sich dann das Ansinnen weiterer Nachsicht schwerlich mehr begründen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

3. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Januar 1945 i. S. Kunz gegen Grenacher.

Rentenansprüche bei Ehescheidung (Art. 151-153 ZGB) unterliegen späterer gerichtlicher Herabsetzung, soweit sie auf Gewährung von Unterhalt gehen,

— auch wenn sie auf Art. 151 ZGB beruhen,

— — in diesem Falle jedoch nicht schon bei Verminderung der Bedürftigkeit, sondern nur bei Verschlechterung der Lage des Pflchtigen.

— — Voraussetzung ist hiebei nicht der ausdrückliche Vorbehalt der Herabsetzbarkeit im Scheidungsurteil, auch nicht die Bezeichnung als Unterhaltsrente (Ausbau der Rechtsprechung). Ob und wie weit der Rente dieser Charakter zukomme, ist beim Fehlen einer nähern Angabe nach den Akten des Scheidungsprozesses zu entscheiden.

Réductibilité des rentes allouées par suite d'un divorce (art. 151 à 153 CC). Elles peuvent être réduites par le juge dans la mesure où elles ont été allouées en vue d'assurer l'entretien du bénéficiaire,

— même si elles l'ont été en vertu de l'art. 151 CC,

— — mais il ne suffit pas en pareil cas que les besoins du bénéficiaire aient diminué; il faut que la situation financière du débiteur se soit aggravée.

— — Pour que la rente puisse être réduite il n'est pas nécessaire que le jugement de divorce ait expressément réservé cette possibilité ni qu'il désigne la rente comme une rente allouée pour assurer l'entretien du bénéficiaire (Développement de la jurisprudence). S'il ne dit rien de précis à ce sujet, on décidera d'après les pièces du procès en divorce si et en quelle mesure la rente a été allouée à cette fin.

Le rendite assegnate in caso di divorzio in conformità degli art. 151, 152 e 153 CC sono suscettibili di riduzione da parte del giudice allorchando siano state assegnate per assicurare il mantenimento del beneficiario,

— anche se sono fondate sull'art. 151 CC,

— — in tale ipotesi non è però sufficiente che i bisogni del beneficiario siano diminuiti; occorre che le condizioni economiche del debitore si siano deteriorate.

— — Perché la rendita possa essere ridotta non è necessario che la sentenza di divorzio abbia espressamente riservato tale possibilità e precisato la natura alimentare dell'assegno (evoluzione giurisprudenziale). Ove la sentenza sia silente a quest'ultimo riguardo, si stabilirà, in base agli atti del processo di divorzio, se e in quale misura la rendita abbia carattere alimentare.

A. — Die Parteien gingen am 16. März 1918 die Ehe ein. Sie hatten zwei Kinder, geboren 1919 und 1920. Im Jahre 1929 klagte die Frau auf Scheidung wegen Ehe-

bruches. Über die Nebenfolgen der Scheidung wurde eine Vereinbarung geschlossen, der namentlich zu entnehmen ist :

« Der Beklagte ... verpflichtet sich, folgende Leistungen zu machen :

- a) an die Ehefrau Fr. 500.— per Monat...
- b) an die zwei ... Kinder je Fr. 150.— per Monat ... bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des jüngsten Kindes. Von diesem Datum an hat Beklagter an die Klägerin nur noch Fr. 500.— zu leisten. »

Das Amtsgericht Olten-Gösgen schied die Ehe am 20. November 1929 und bestätigte die Vereinbarung der Parteien.

B. — Grenacher ging eine zweite Ehe ein, der fünf Kinder entsprossen sind. Wiederholt klagte er auf Herabsetzung der in der Scheidungskonvention festgesetzten Renten. Diese Prozesse erledigten sich teils durch Klagerückzug, teils durch Vergleich. Der Kläger versuchte ausserdem die Revision des Scheidungsurteils herbeizuführen. Die solothurnischen Gerichte traten jedoch auf dieses Begehren nicht ein. Noch vorher, am 2. November 1932, einigten sich die Parteien auf ein halbes Jahr dahin, die monatlichen Leistungen des Klägers an die Beklagte auf insgesamt Fr. 300.— zu ermässigen. Für den Fall, dass sie sich für die spätere Zeit nicht verständigen könnten, schlossen sie eine Schiedsvereinbarung.

C. — Sie hoben dann aber diese durch beidseitige Erklärungen auf, weshalb die vorliegende Klage vom 9. September 1939 vor den ordentlichen Gerichten von Basel-Stadt erhoben wurde. Sie ging in erster Linie auf Feststellung, dass der Beklagten weder aus der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention, noch aus dem Vergleich vom 2. November 1932 Forderungsansprüche zustehen. Diese Begehren liess der Kläger im Laufe des Prozesses fallen. Im übrigen beantragte er die Aufhebung, eventuell Herabsetzung der Renten wegen veränderter Verhältnisse.

Es handelte sich nur um die der Beklagten selbst zukommenden Leistungen, da beide Kinder das 18. Altersjahr überschritten hatten. Die Beklagte stellte das Begehren um Feststellung, dass ihr der Kläger gemäss der Scheidungskonvention monatlich Fr. 500.— im Sinne von Art. 151 ZGB zu leisten habe. Für die Zeit bis zum 9. Oktober 1940 begnüge sie sich mit monatlich Fr. 300.— gemäss dem Vergleiche vom 2. November 1932.

D. — Ungefähr zur Zeit der Klageerhebung gab der Kläger die gut bezahlte Stelle bei der Allgemeinen Versicherungs A.-G. in Bern auf und zog, angeblich aus Gesundheitsgründen, mit seiner Familie nach Portugal, um dort Landwirtschaft zu treiben. Dieses Unternehmen misslang. Seit 1941 ist der Kläger mit seiner Familie wieder in der Schweiz, ohne bisher eine Stelle gefunden zu haben.

E. — Beide kantonalen Instanzen bejahten die Herabsetzbarkeit der Rente. Das Appellationsgericht hob die Leistungspflicht des Klägers für die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 1. September 1944, dem Tage seines Urteils, ganz auf und bemass die monatliche Rente für die Zukunft auf Fr. 100.—, mit dem vom Kläger selbst beantragten Vorbehalt der Erhöhung, « wenn und insoweit infolge Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers eine Mehrleistung als zumutbar erscheint ».

F. — Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung an das Bundesgericht eingelegt. Sie hält an ihrem Gegenbegehren und damit an der Unveränderlichkeit der in der Scheidungskonvention festgesetzten Monatsrente von Fr. 500.— fest. Der Kläger hat sich der Berufung angeschlossen. Er will sich weiterhin bis Ende Juni 1945 ganz von der Leistungspflicht befreien lassen. Von da an sei die Rente auf monatlich Fr. 50.— zu ermässigen, mit dem nicht bestrittenen Vorbehalt späterer Erhöhung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Ob die der Beklagten laut der Scheidungskonvention zukommende Rente der gerichtlichen Herabsetzung

unterliege, ist weder in der Konvention selbst noch in dem sie genehmigenden Scheidungsurteil bestimmt. Es fehlt auch an der Angabe des Rechtsgrundes der Rente. Die Konvention spricht einfach von Leistungen, und das Urteil genehmigt die Konvention mit der blossen Bemerkung, sie erscheine als sehr vorteilhaft für die Ehefrau und die Kinder. Auch später haben die Parteien nicht eindeutig Stellung genommen. Insbesondere enthält der Vergleich vom 2. November 1932 keine endgültige Regelung. Die damit verbundene Schiedsvereinbarung ist dahingefallen, so dass auch daraus nichts Entscheidendes hergeleitet werden kann. Somit ist auf die Umstände beim Abschluss der Scheidungskonvention und bei deren Genehmigung durch das Scheidungsgericht zurückzugehen.

2. — Die der Beklagten zuerkannte Rente hatte nach der zutreffenden Entscheidung der Vorinstanzen keine güterrechtlichen Ansprüche abzugelten. Es konnte sich nur um eine Entschädigung, Genugtuung oder einen Unterhaltsbeitrag handeln, Leistungen, wie sie die Art. 151-153 ZGB vorsehen. Werden solche Leistungen in Form von Renten festgesetzt, so hört die Leistungspflicht bei Wiederverheiratung des Berechtigten auf (Art. 153 Abs. 1). Von diesem Fall, der hier nicht zutrifft, abgesehen, ist gerichtlich herabsetzbar die « wegen Bedürftigkeit ausgesetzte » Rente (Art. 153 Abs. 2). Diese Rente steht nach der in Art. 153 Abs. 1 enthaltenen Aufzählung im Gegensatz zu den als Entschädigung oder Genugtuung bestimmten Renten. Die letzteren sind, wie aus der Gegenüberstellung von Art. 153 Abs. 1 und 2 erhellt, nicht herabsetzbar. Die Beklagte hält nun dafür, die ihr zuerkannte Monatsrente von Fr. 500.— stelle offensichtlich keine Bedürftigkeitsrente im Sinne von Art. 152 dar. Folglich handle es sich um Entschädigung oder Genugtuung nach Art. 151, was die gerichtliche Herabsetzung ausschliesse. Dem halten die kantonalen Gerichte entgegen, der hohe Betrag der Rente lasse sich nur aus dem damaligen hohen Einkommen des Klägers erklären. Vernünftigerweise müsse sie bei we-

sentlicher Verminderung dieses Einkommens gerichtlich herabgesetzt werden können.

Weder die eine noch die andere Ansicht trifft schlechthin zu.

Der Beklagten ist zuzugeben, dass die streitige Rente jedenfalls nicht *bloss* eine Bedürftigkeitsrente ist. Sie enthält zweifellos eine Genugtuung nach Art. 151 Abs. 2 wegen des vom Ehemanne gesetzten Scheidungsgrundes des Ehebruchs. Insoweit unterliegt sie, wie aus Art. 153 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 klar erhellt, nicht der Herabsetzung. Im übrigen ist jedoch in der Rente, neben allfälligem Ersatz für andere « Vermögensrechte und Anwartschaften » (Art. 151 Abs. 1), Ersatz für den ehelichen Unterhalt inbegriffen. Insoweit, aber nicht insgesamt, wie die Vorinstanzen annehmen, ist sie herabsetzbar. Der Umstand, dass bei Bemessung der Rente auf das damalige hohe Erwerbseinkommen des Ehemannes geachtet wurde, ist nicht ausschlaggebend. Art. 153 ZGB stellt auf den Rechtsgrund und Zweck der Rente ab.

Was nun die Unterhaltsleistungen betrifft, so ist die gesetzliche Ordnung unvollständig. Von Unterhaltsansprüchen ist nur in Art. 152, nicht in Art. 151 die Rede. Es ist aber längst anerkannt, dass unter Umständen Unterhaltsleistungen über den von Art. 152 vorgezeichneten Rahmen hinaus gerechtfertigt sind. Einmal steht nichts entgegen, dass ein Ehegatte freiwillig in einer Scheidungskonvention über Art. 152 hinausgeht. Er mag darauf ausgehen, den andern nicht nur vor grosser Bedürftigkeit zu bewahren, sondern ihm ein der bisherigen Lebenshaltung entsprechendes Auskommen zu verschaffen. Und der Richter kann einen schuldigen Ehegatten über Art. 152 hinaus, ja auch wenn von vornherein keine grosse Bedürftigkeit des andern besteht, in Anwendung von Art. 151 zu Unterhaltsleistungen verpflichten. Man spricht solchenfalls von einer « Entschädigung » für den ehelichen « Unterhalt ». In der Tat lässt sich der eheliche Unterhalt zu den durch die Scheidung beeinträchtigten Vermögens-

rechten zählen. Dieser Begriff ist im weitern Sinne zu verstehen, wie denn der französische Text allgemein die « *intérêts pécuniaires* » in Betracht zieht. Das Gesetz selbst fasst diese Anwendung von Art. 151 freilich in der Gliederung und Ausgestaltung der Ansprüche nicht ins Auge. Sie wird aber notwendig, weil der den Unterhaltsansprüchen gewidmete Art. 152 sich als zu eng erweist.

Es erhebt sich die Frage, ob und wie weit die auf Art. 151 gestützten Unterhaltsansprüche um ihres Inhaltes und Zweckes willen, Ersatz für den ehelichen Unterhalt zu bieten, entsprechend der eigentlichen Bedürftigkeitsrente des Art. 152 zu behandeln seien. Es drängt sich auf, solche Unterhaltsansprüche grundsätzlich gleichfalls der gerichtlichen Herabsetzung bei veränderten Verhältnissen zu unterstellen. Die Unterhaltspflicht ist ihrer Natur nach veränderlich. Sie hat sich nach den jeweiligen Verhältnissen zu richten. Bei Scheidung der Ehe sind allerdings die Ansprüche auf einen bestimmten Betrag festzusetzen. Art. 153 Abs. 2 sieht für die Bedürftigkeitsrente keine nachträgliche Erhöhung, sondern nur eine allfällige Aufhebung oder Herabsetzung vor. Innerhalb der damit gezogenen Schranken ist aber die Bedürftigkeitsrente veränderlich. Und zwar fällt als Herabsetzungsgrund nicht nur die Besserung der Verhältnisse des berechtigten Ehegatten, womit die Bedürftigkeit schwindet, in Betracht. Grund zur Herabsetzung ist auch die Verschlechterung der Verhältnisse des pflichtigen Ehegatten. Es ist gerechtfertigt, diesen letztern Herabsetzungsgrund auch bei Unterhaltsansprüchen gelten zu lassen, die nach dem Gesagten auf Art. 151 gestützt werden müssen. Die Rechtsprechung hat dies zwar bisher nicht allgemein anerkannt. Immerhin ist ein aus Art. 151 gerechtfertigter zusätzlicher Unterhaltsanspruch zu einer ohnehin nach Art. 152 zugesprochenen Bedürftigkeitsrente gleichfalls dem letztern Artikel unterstellt worden (BGE 68 II 4). Folge davon ist die einheitliche Herabsetzbarkeit der Rente, also auch des nicht um der Bedürftigkeit willen zugesprochenen Zuschlages (jeden-

falls wenn sich dies wegen Verschlechterung der Lage des Pflichtigen rechtfertigt). Namentlich aber ist den Scheidungsgerichten aufgegeben worden, bei Zuerkennung einer Unterhaltsrente in Anwendung von Art. 151 die Herabsetzung ausdrücklich vorzubehalten (BGE 60 II 392). Damit ist gesagt, dass die Herabsetzbarkeit dem Inhalt und Zweck solcher Renten entspricht. Das muss dazu führen, die Herabsetzbarkeit auch beim Fehlen eines solchen Vorbehaltes in Scheidungskonvention und Scheidungsurteil anzuerkennen. Voraussetzung dafür ist nur, dass sich die Rechtsnatur der Rente als Ersatz für den ehelichen Unterhalt feststellen lässt. Wird sie (ganz oder in einem bestimmten Teilbetrag) ausdrücklich in der Konvention oder im Scheidungsurteil so bezeichnet, so ist damit die Herabsetzbarkeit bei wesentlicher Verschlechterung der Lage des Pflichtigen ohne weiteres gegeben. Fehlt es, wie hier, an jeglicher Angabe darüber, ob und wie weit die Rente Ersatz für den ehelichen Unterhalt zu bieten hat, so ist der Herabsetzungskläger beweispflichtig. Die Entscheidung hat sich solchenfalls auf die Aktenlage beim Abschluss der Konvention und bei Ausfällung des Scheidungsurteils zu gründen.

3. — Im vorliegenden Falle steht ausser Zweifel, dass die der Beklagten im Scheidungsverfahren zuerkannte Rente teilweise als Ersatz des ehelichen Unterhaltes gemeint war. Nach den Umständen des Scheidungsprozesses mag die Hälfte der Rente diesem Zwecke zugeschrieben werden, wogegen die andere Hälfte als Genugtuung neben einer Entschädigung für (mehr oder weniger unsichere) anderweitige Vermögensrechte sowie Anwartschaften gelten kann. Das führt zur Gutheissung der Berufung der Beklagten für den Rentenbetrag von monatlich Fr. 250.—. Zur Klarstellung kann, entsprechend dem Berufungsantrag, die Bezeichnung als « Rente im Sinne von Art. 151 ZGB » genügen. Darunter ist mangels eines Vorbehaltes eine Rente zu verstehen, die nicht den besondern Grundsätzen betreffend Unterhaltsrenten untersteht. Die andere

Hälfte, eben der Unterhaltsbeitrag, ist aufzuheben. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Kläger der Beklagten noch mehr als Fr. 250.— monatlich leisten können, selbst wenn ihm die Überwindung der gegenwärtigen Schwierigkeiten gelingt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Anschlussberufung wird abgewiesen, die Hauptberufung dagegen teilweise gutgeheissen und der Kläger und Widerbeklagte verurteilt, der Beklagten und Widerklägerin monatlich zum voraus seit 9. September 1939 Fr. 250.— als Rente im Sinne von Art. 151 ZGB zu zahlen.

4. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. Februar 1945
i. S. Leutwyler gegen Horni.

1. *Beweisrecht*, Art. 63 Abs. 2 rOG.
Kein Satz des Bundesrechts, auch nicht Art. 18 ZGB, verbietet, dass Aussagen *Urteilsunfähiger* zum Beweise, insbesondere als Indizien, herangezogen werden (Erw. 1).
2. *Zusprechung mit Standesfolge*. Verbrechen im Sinne des Art. 323 ZGB setzt *Urteils-* bzw. *Zurechnungsfähigkeit* des Täters voraus (Erw. 2).
 1. *Preuve*, art. 63 al. 2 nouv. OJ.
Aucune disposition du droit fédéral, même pas l'art. 18 CC, n'empêche de considérer comme une preuve ou, du moins comme un indice, la déclaration d'une personne incapable de discernement (consid. 1).
 2. *Déclaration de paternité avec effets d'état civil*. L'acte criminel visé à l'art. 323 CC suppose la capacité de discernement ou du moins la responsabilité pénale de l'auteur (consid. 2).
1. *Disposizioni di diritto federale relative alle prove* : art. 63 cp. 2 nuova OGF.
Nessuna norma di diritto federale, non escluso il disposto dell'art. 18 CC, vieta al giudice di tener in considerazione, ai fini del conseguimento della prova, segnatamente come indizi, le dichiarazioni di persone incapaci di discernimento (consid. 1).
2. *Attribuzione con effetti di stato civile*.
La nozione di delitto nel senso dell'art. 323 CC presuppone la capacità di discernimento, rispettivamente la responsabilità penale dell'autore (consid. 2).

A. — Die Vorinstanz hiess die Vaterschaftsklage der — im Laufe des Prozesses gestorbenen — Frieda Marie

Leutwyler und ihres am 25. September 1941 ausserehelich geborenen Knaben Josef gegen Bernhard Horni hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche gut, wies sie jedoch bezüglich des Begehrens auf Zusprechung mit Standesfolge ab. Die Vorinstanz stellt fest, dass es zwischen der 27 jährigen, hochgradig schwachsinnigen Kindsmutter und dem 23 jährigen, verkrüppelten und ebenfalls, wenn auch in etwas leichterem Grade, schwachsinnigen Beklagten in der Anstalt, in der die beiden untergebracht waren, während der kritischen Zeit zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. Der objektive Tatbestand des Verbrechens der Schändung sei daher gegenüber der Kindsmutter erfüllt. Nach dem psychiatrischen Gutachten sei jedoch auch der Beklagte urteils- und zurechnungsunfähig, was die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung und damit die Anwendbarkeit des Art. 323 ZGB ausschliesse.

B. — Mit der vorliegenden Berufung hält der Kläger an seinem Begehren auf Zusprechung mit Standesfolge fest. Der Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Begründung der Anschlussberufung wendet sich gegen die Annahme der kantonalen Instanzen, wonach während der kritischen Zeit zwischen dem Beklagten und der ausserehelichen Mutter Geschlechtsverkehr stattgefunden habe. Es wird ausgeführt, weder die vom Beklagten unterzeichnete schriftliche Erklärung, mit der er sich als Vater des Kindes bekannt habe, noch die Aussagen der Parteien gegenüber dem psychiatrischen Experten über die Tatsache und insbesondere den Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs könnten angesichts der Urteilsunfähigkeit beider als schlüssige Beweise im Sinne des Art. 314 Abs. 1 ZGB betrachtet werden.

Diese Kritik betrifft eine tatsächliche Feststellung, die der Überprüfung des Bundesgerichtes entzogen ist (Art. 81 aOG / 171 Abs. 1 rOG). Sie ist nicht unter Verletzung